

## Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet  
der Wassergewinnungsanlage "Destel" der Gemeinde Stemwede  
(Wasserschutzgebietsverordnung „Stemwede-Destel“)  
vom 7. April 1981

Aufgrund des § 19 der Neufassung des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) - WHG - vom 16. Okt. 1976 (BGBl. I S. 3017) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 14 und 15 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) - LWG - vom 4. Juli 1979 (GV.NW. S. 488/SGV.NW. 77) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 25, 27 bis 35 des Ordnungsbehördengesetzes - OBG - vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 528 / SGV.NW. 2060) in der derzeit gültigen Fassung wird – im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund - verordnet:

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage "Destel" der Gemeinde Stemwede ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weitere Schutzzone (Zone III A + B), die Engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Schröttinghausen, Getmold der Stadt Pr. Oldendorf sowie Destel und Levern der Gemeinde Stemwede.
- (4) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im M. 1 : 25.000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte - bestehend aus

dem Teil A,	i.M. 1 : 5.000 und dem
Teil B,	i.M. 1 : 2.500/2.000.

Farbig eingetragen sind die

Zone III B	braun
Zone III A	gelb
Zone II	grün
Zone I	rot.

Die Übersichts- und die Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Verordnung und die Schutzgebietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens an für jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. bei der Kreisverwaltung - untere Wasserbehörde - in Minden,
2. bei der Gemeindeverwaltung in Stemwede,
3. bei der Stadtverwaltung in Preußisch Oldendorf.

### § 2 Schutzbestimmungen

- (1) Für die Schutzzonen gelten die nachfolgend in den §§ 3 bis 6 und 9 aufgeführten Verbote, Genehmigungs- und Duldungspflichten.
- (2) Für Handlungen, die einer wasserrechtlichen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung oder Planfeststellung, einer Genehmigung oder Planfeststellung nach dem Abgrabungs- oder Abfallbeseitigungsrecht, einer Planfeststellung nach dem Eisenbahn oder Straßenrecht, einer gewerblichen - auch im Sinne des Immissions-, Atom- oder Strahlenschutzrechtes- oder bauaufsichtlichen Genehmigung bzw. einer Zustimmung gem. § 97 Landesbauordnung NW oder einer manöverrechtlichen Anmeldung gem. § 69 Bundesleistungsgesetz bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, entfällt eine Genehmigung nach dieser Verordnung, wenn die anderen Bestimmungen ausreichen, um den Grundwasserschutz im Sinne dieser Verordnung zu gewährleisten.

- (3) Soweit nach § 2 Abs. 2 oder in sonstigen, nicht besonders erwähnten Fällen andere Behörden als Wasserbehörden Entscheidungen treffen, die sich auf das oben genannte Wasserschutzgebiet beziehen, so entscheidet die jeweilige Behörde im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

Hiervon sind Entscheidungen in Planfeststellungsverfahren ausgenommen.

- (4) Die untere Wasserbehörde beteiligt vor ihrer Stellungnahme nach § 2 Abs. 3 das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.

### § 3 Schutz in der Zone III B

- (1) In der Zone III B sind genehmigungspflichtig
  1. das Errichten oder wesentliche Verändern von
    - a) baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt von Menschen, soweit diese nicht bereits nach dieser Verordnung verboten sind, ausgenommen Einzelgebäude zur Schließung von Baulücken mit genehmigten Abwasserbeseitigungsanlagen (z.B. Kleinkläranlagen nach DIN 4261 usw.),
    - b) gewerblichen Anlagen jeder Art, soweit diese nicht bereits nach dieser Verordnung verboten sind, ausgenommen gewerbliche Gartenbaubetriebe,
    - c) sonstigen Anlagen jeder Art, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe (Abwässer oder Abfälle) abstoßen,

- wassergefährdende Stoffe sind Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken, wenn dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändert werden - ausgenommen Anlagen der Landwirtschaft,
- d) Anlagen zur konzentrierten Tierhaltung (Massentier-/ Intensivtierhaltung) jeder Art, soweit sie nicht nach dieser Verordnung verboten sind,
- e) Kläranlagen, ausgenommen Hauskläranlagen oder Sammelgruben für flüssige Abfallstoffe für vorhandene bauliche Anlagen,
- f) Verkehrsflächen für den Schienenverkehr,
- g) Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, Park- oder Einstellrichtungen für Lastkraftwagen oder mehr als 10 Personen-Kraftwagen,
- h) Anlagen für das Versickern des von qualifizierten Straßen abfließenden Wassers in Straßengraben,
- i) militärischen Anlagen oder Übungsplätzen, ausgenommen das Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen außerhalb von Truppenübungsplätzen, soweit hierbei Kraftfahrzeuge außerhalb befestigter Wege und Straßen eingesetzt werden,
- j) das Errichten von Friedhöfen,
- k) Zelt- oder Campingplätzen, Sportplätzen oder Badeanstalten,
- l) Fischteichen,
- m) Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG;
2. das Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Stoffe jeder Art im Sinne des § 3 Abs. 1 c dieser Verordnung, z.B. vom Ölen, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalzen oder Chemikalien, ausgenommen das Lagern oder Ansammeln von
- a) flüssigen Stoffen (Rohöle, Benzine usw.) in Behältern mit einem Fassungsvermögen bis zu 300 l und mit Vorrichtungen, die ein oberflächiges Abfließen oder ein Eindringen in den Untergrund verhindern,
- b) Siloabwässer, Jauche und Gülle,
- c) festen Stoffen (Industriesalze, Chemikalien usw.) in geschlossenen Räumen oder in verschlossenen Gefäßen und das Zwischenlagern fester Dungstoffe;
- unter diese Genehmigungspflicht fällt nicht das Verwenden von Auftaumitteln für den Winterdienst;
3. das Einleiten, Versickern oder Versenken von Kühl- oder Abwasser in den Untergrund, in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden, soweit dies nicht nach dieser Verordnung verboten ist;
4. Motorsportveranstaltungen im Gelände;
5. Bodeneingriffe von mehr als 1 m oder durch die das Grundwasser dauernd oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände freigelegt wird, z.B. Gruben zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung, Ausgrabungen oder Ausschachtungen, ausgenommen
- a) land- und forstwirtschaftliche Bodenarbeit und Meliorationen,
- b) Verlegung von Gas- und Wasserleitungen, Strom- und Postkabeln;
6. Bohrungen jeder Art, ausgenommen Bohrungen für die Erstellung von Brunnen für die erlaubnisfreie Gewässerbenutzung;
7. das Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grund- oder Oberflächenwasser, ausgenommen erlaubnis- oder bewilligungsfreie Benutzungen.
- (2) In der Zone III B sind verboten
1. das Errichten von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt von Menschen innerhalb geschlossener Wohnsiedlungen ohne Anschluss an eine zentrale Kanalisation; .
2. das Errichten oder wesentliche Verändern von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt
- a) für Menschen außerhalb geschlossener Wohnsiedlungen ohne Anschluss an genehmigte Abwasserbeseitigungsanlagen (z.B. Kleinkläranlagen nach DIN 4261 usw.),
- b) für Tiere ohne Anschluss an genehmigte Abfallbeseitigungsanlagen (z.B. dichte Jauche- oder Güllesammelbehälter);
3. das Errichten oder wesentliche Verändern von
- a) gewerblichen Anlagen ohne Anschluss an genehmigte Kläranlagen,
- b) Betrieben oder Anlagen mit Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe (z.B. Abwasser, Abfall, gas- oder staubförmige Emissionen), sofern diese Stoffe nicht sicher aus dem Einzugsgebiet gebracht oder ausreichend behandelt werden;
- c) ortsfesten Dungstellen oder ortsfesten Gärfutteranlagen ohne dichte Sohle und Anschluss an dichte Gruben oder Sammelbehälter,
- d) Anlagen zum Versenken des von klassifizierten Straßen oder von sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund oder in das Grundwasser,
- e) Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs,
- f) Friedhöfen,
- g) Anlagen zur konzentrierten Tierhaltung (Massentier-/ Intensivtierhaltung) ohne einwandfreie Abwasser- und Dungbeseitigung;
4. das Verwenden von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in "Zufassungsbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren" für diese Zonen nicht zugelassen sind bzw. das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art;
- Anwendungsverbote und -beschränkungen sind auf den Gebrauchsanweisungen der jeweiligen Pflanzenschutzmittel aufgeführt;
5. das Versenken oder Einleiten von Jauche, Gülle oder biologisch abbaubarem, aber- nicht gereinigtem sowie radioaktivem Abwasser in den Untergrund, in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;

6. das Errichten oder Betreiben von Anlagen zur schadlosen Beseitigung von Abfallstoffen jeder Art sowie von ortsfesten Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Altautos;
7. das Vergraben, Verkippen oder Ablagern von Tierleichen, Altautos oder Abfallstoffen, insbesondere Müll, Schutt oder Fäkalien, sowie das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
 

ausgenommen zum Zwecke der Düngung im üblichen Umfang bei unverzüglicher gleichmäßiger Verteilung;
8. das Ablagern
  - a) radioaktiver Stoffe,
  - b) wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 c dieser Verordnung, z.B. von Ölen, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalzen oder Chemikalien;
9. das Lagern oder Verwenden radioaktiver Stoffe;
10. das Bewässern landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen durch Verrieseln oder Verregnen von Abwasser, Gülle oder Jauche,
 

ausgenommen das sachgemäße Ausbringen mit Jauchewagen oder -behältern zum Zwecke der Düngung im üblichen Umfang bei unverzüglicher gleichmäßiger Verteilung;
11. das Verwenden wassergefährdender Baustoffe im Straßen- oder Wegebau, z.B. auslaugbare Schlacke oder Teerprodukte;
12. die unsachgemäße Düngung;
 

organische Dungstoffe sind nach der Anfuhr unverzüglich zu verteilen, wenn die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in die Zone I besteht.

#### § 4 Schutz in der Zone III A

(1) In der Zone III A sind genehmigungspflichtig

1. das Errichten oder wesentliche Verändern von
    - a) baulichen Anlagen jeder Art im Sinne der Landesbauordnung NW, soweit sie nicht nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung verboten sind, z.B. baulichen Anlagen jeder Art zum dauernden Aufenthalt von Menschen und von Tieren, gewerblichen Anlagen jeder Art, insbesondere Anlagen zur konzentrierten Tierhaltung (Massentier-/Intensivtierhaltung), Gartenbaubetrieben,
    - b) sonstigen Anlagen jeder Art, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe (Abwässer oder Abfälle) abstoßen,
 

- wassergefährdende Stoffe sind Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken, wenn dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändert werden -, ausgenommen Anlagen der Landwirtschaft,
    - c) ortsfesten Gärfutteranlagen oder ortsfesten Dungstellen jeder Art, soweit sie nicht nach dieser Verordnung verboten sind,
    - d) Hauskläranlagen oder Sammelgruben für flüssige Abfallstoffe für vorhandene bauliche Anlagen,
  - e) Verkehrsflächen für den Schienenverkehr,
  - f) Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, Park- und Einstellrichtungen für Lastkraftwagen oder mehr als 10 Personenkraftwagen,
  - g) Gartenbaubetrieben oder deren Anlagen,
  - h) militärischen Anlagen oder Übungsplätzen,
  - i) Zelt- oder Campingplätzen, Sportplätzen oder Badeanstalten,
  - j) Anlagen für das Versickern des von qualifizierten Straßen abfließenden Wassers in Straßengräben;
2. das Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Stoffe jeder Art im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 b, z.B. von Ölen, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalzen oder Chemikalien,
 

ausgenommen

    - a) flüssigen Stoffen (Rohöle, Benzine usw.) in Behältern mit einem Fassungsvermögen bis zu 300 l und mit Vorrichtungen., die ein oberflächiges Abfließen oder ein Eindringen den Untergrund verhindern,
    - b) Siloabwässer, Jauche und Gülle,
    - c) festen Stoffen (Industriesalze, Chemikalien usw.) in geschlossenen Räumen oder in verschlossenen Gefäßen und das Zwischenlagern fester Dungstoffe;

Unter diese Genehmigungspflicht fällt nicht das Verwenden von Auftaumitteln für den Winterdienst;
  3. das Einleiten, Versickern oder Versenken von Kühl- oder Abwasser in den Untergrund, in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden, soweit es nicht nach dieser Verordnung verboten ist;
  4. Fischteichen;
  5. das Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen außerhalb von Truppenübungsplätzen, soweit hierbei Krafffahrzeuge außerhalb befestigter Wege und Straßen eingesetzt werden;
  6. Motorsportveranstaltungen im Gelände;
  7. Bodeneingriffe von mehr als 1 m oder durch die das Grundwasser dauernd oder zur Zeit hoher Grundwasserstände freigelegt wird, z.B. Gruben zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung, Ausgrabungen oder Ausschachtungen,
 

ausgenommen

    - a) land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung und Meliorationen;
    - b) Verlegungen von Gas- -und Wasserleitungen, Strom- und Postkabeln;
  8. Bohrungen jeder Art,
 

ausgenommen Bohrungen für die Erstellung von Brunnen für die erlaubnisfreie Gewässerbenutzung;
  9. das Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grund- oder Oberflächenwasser,
 

ausgenommen erlaubnis- oder bewilligungsfreie Benutzungen.

(2) In der Zone III A sind verboten

1. Das Errichten oder wesentliche Verändern von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt für Menschen innerhalb geschlossener Wohnsiedlungen ohne Anschluss an eine zentrale Kanalisation,

2. das Errichten oder wesentliche Verändern von baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt
  - a) für Menschen außerhalb geschlossener Wohnsiedlungen ohne Anschluss an genehmigte Abwasserbeseitigungsanlagen (z.B. Kleinkläranlagen nach DIN 4261 usw.),
  - b) für Tiere ohne Anschluss an genehmigte Abwasserbeseitigungsanlagen (z.B. dichte Jauche- oder Güllesammelbehälter);
3. das Errichten oder wesentliche Verändern von
  - a) gewerblichen Anlagen ohne Anschluss an genehmigte Kläranlagen,
  - b) Betrieben oder Anlagen mit Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe (z.B. Abwasser, Abfall, gas- oder staubförmiger Emissionen), sofern diese Stoffe nicht sicher aus dem Einzugsgebiet gebracht oder ausreichend behandelt werden,
  - c) ortsfesten Dungstellen oder ortsfesten Gärfutteranlagen ohne dichte Sohle und Anschluss an dichte Gruben oder Sammelbehälter,
  - d) Anlagen zum Versenken des von klassifizierten Straßen oder von sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund oder in das Abwasser,
  - e) Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG,
  - f) Kläranlagen, ausgenommen Hauskläranlagen oder Sammelgruben für flüssige Abfallstoffe für vorhandene bauliche Anlagen,
  - g) Anlagen zur konzentrierten Tierhaltung (Massentier-/ Intensivtierhaltung) ohne einwandfreie Abwasser- und Dungbeseitigung,
  - h) Friedhöfen,
  - i) Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs;
4. das Verwenden von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung, sowie zur Wachstumsregelung, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in "Zuflussbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren" für diese Zone nicht zugelassen sind bzw. das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art;
 

Anwendungsverbote und -beschränkungen sind auf den Gebrauchsanweisungen der jeweiligen Pflanzenschutzmittel aufgeführt;
5. das Bewässern landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen durch Verrieseln oder Verregnen von Abwasser, Gülle oder Jauche, ausgenommen das sachgemäße Ausbringen mit Jauchewagen oder -behältern zum Zwecke der Düngung im üblichen Umfang bei unverzüglicher gleichmäßiger Verteilung;
6. die unsachgemäße Düngung;
 

organische Dungstoffe sind nach der Anfuhr unverzüglich zu verteilen, wenn die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in die Zone I besteht;
7. das Lagern oder Verwenden radioaktiver Stoffe;
8. das Versenken oder Einleiten von Jauche" Gülle oder biologisch abbaubarem, aber nicht gereinigtem sowie

radioaktivem Abwasser in den Untergrund, in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;

9. das Errichten oder Betreiben von Anlagen zur schadlosen Beseitigung von Abfallstoffen jeder Art sowie von ortsfesten Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Altautos;
10. das Vergraben, Verkippen oder Ablagern von Tierleichen, Altautos oder Abfallstoffen, insbesondere von Müll, Schutt oder Fäkalien, sowie das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr, ausgenommen zum Zwecke der Düngung im üblichen Umfang bei unverzüglicher gleichmäßiger Verteilung;
11. das Ablagern
  - a) radioaktiver Stoffe
  - b) wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr.1 c dieser Verordnung, z.B. von Ölen, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalzen oder Chemikalien;
12. das Verwenden wassergefährdender Baustoffe im Straßen- oder Wegebau, z.B. auslaugbare Schlacke oder Teerprodukte.

## § 5

### Schutz in der Zone II

(1) in der Zone II sind genehmigungspflichtig

1. das Errichten oder wesentliche Verändern von
  - a) baulichen Anlagen jeder Art im Sinne der Landesbauordnung NW, soweit sie nicht nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung genehmigungspflichtig oder verboten sind,
  - b) Gärfutteranlagen oder Dungstellen jeder Art soweit sie nicht bereits nach dieser Verordnung verboten sind,
  - c) Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind;
2. Das Anlegen von Gräben, die Wasser von außerhalb der Schutzzonen I oder II erhalten;
3. das Verwenden chemischer Auftaumittel für den Winterdienst;
4. Verlegungen von Post- und Stromkabeln sowie Gas- und Wasserleitungen;
5. Bohrungen bis 3 m Tiefe, ausgenommen Bohrungen für die Erstellung von Brunnen für die erlaubnisfreie Gewässerbenutzung;
6. Sprengungen.

(2) In der Zone II sind verboten

1. das Errichten oder wesentliche Verändern von
  - a) baulichen Anlagen zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder von Tieren,
  - b) gewerblichen Anlagen jeder Art,
  - e) sonstigen Anlagen jeder Art, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 c dieser Verordnung abstoßen,
  - d) ortsfesten Dungstellen oder ortsfesten Gärfutteranlagen jeder Art oder Gärfüttermieten,
  - e) Gartenbaubetrieben oder deren Anlagen,

- f) Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG,
- g) Kläranlagen, einschließlich Hauskläranlagen oder Sammelgruben für flüssige Abfallstoffe für bauliche Anlagen,
- h) Kanalisationsanlagen (Durchleiten von Abwasser),
- i) Verkehrsflächen für den Schienenverkehr,
- j) Park- oder Einstellrichtungen für Lastkraftwagen oder mehr als 10 Personenkraftwagen,
- k) Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren, Notabwurfplätzen des Luftverkehrs,
- 1) militärischen Anlagen oder Übungsplätzen,
- m) Friedhöfen,
- n) Zelt- oder Campingplätzen, Sportplätzen oder Badeanstalten,
- o) Anlagen zum Versenken oder Versickern des von klassifizierten Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund oder in das Grundwasser,
- p) Fischteichen;
2. das Verwenden von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in „Zufußbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ für diese Zone nicht zugelassen sind bzw. das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art;
- Anwendungsverbote und -beschränkungen sind auf den Gebrauchsanweisungen der jeweiligen Pflanzenschutzmittel aufgeführt;
3. das Bewässern landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen durch Verrieseln oder Verregnen von Abwasser, Gülle oder Jauche, ausgenommen das sachgemäße Ausbringen mit Jauchewagen oder -behältern zum Zwecke der Düngung im üblichen Umfang bei unverzüglicher gleichmäßiger Verteilung;
4. unsachgemäße Düngung, organische Dungstoffe sind nach der Anfuhr unverzüglich zu verteilen;
5. das Anlegen von Pferchen;
6. das Lagern oder Verwenden radioaktiver Stoffe;
7. das Lagern oder Ansammeln von wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 c dieser Verordnung, insbesondere von Ölen, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalzen oder Chemikalien;
- Unter dieses Verbot fällt nicht das Verwenden chemischer Auftaumittel für den Winterdienst;
8. der Transport wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 c dieser Verordnung in einer Menge von mehr als 3.000 l;
9. das Einleiten, Versickern oder Versenken von Kühl- oder Abwasser einschl. Jauche, Gülle und Silogewässer in den Untergrund, in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer, Gräben oder Mulden;
10. das Durchführen von Ölwechsel;
11. das Errichten oder Betreiben von Anlagen zur schadlosen Beseitigung von Abfallstoffen jeder Art sowie von ortsfesten Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Altautos;
12. das Vergraben, Verkippen oder Ablagern von Tierleichen, Altautos oder Abfallstoffen, insbesondere von Müll, Schutt oder Fäkalien, sowie das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
13. das Ablagern
- a) radioaktiver Stoffe,
- b) wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 c dieser Verordnung, z.B. von Ölen, Teeren, Phenolen, Giften, Industriesalzen oder Chemikalien;
14. das Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen außerhalb von Truppenübungsplätzen, ausgenommen Durchmarsch und Durchfahrt auf befestigten Wegen und Straßen;
15. Motorsportveranstaltungen im Gelände;
16. Bodeneingriffe von mehr als 1 m unter Gelände oder durch die das Grundwasser dauernd oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände freigelegt wird, z.B. Gruben zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung, Ausgrabungen oder Ausschachtungen, ausgenommen
- a) Bohrungen bis 3 m Tiefe,
- b) land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung und Meliorationen,
- c) Verlegungen von Post- und Stromkabeln sowie Gas- und Wasserleitungen;
17. das Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grund- oder Oberflächenwasser, ausgenommen erlaubnis- oder bewilligungsfreie Benutzungen;
18. Bohrungen von mehr als 3 m Tiefe, ausgenommen Bohrungen für die Erstellung von Brunnen für die erlaubnisfreie Gewässerbenutzung;
19. das Verwenden wassergefährdender Baustoffe im Straßen- oder Wegebau, z.B. auslaugbare Schlacke oder Teerprodukte.

## § 6

Schutz in der Zone I

- (1) In der Zone I sind genehmigungspflichtig
1. jedes Verändern der Bodenoberfläche,
  2. jedes Verändern der Wassergewinnungs- oder Versorgungsanlagen.
- (2) In der Zone I sind alle außer den in Abs. 1 genannten genehmigungspflichtigen Handlungen verboten, soweit sie nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung der Wassergewinnungsanlagen oder des Wasserwerks oder der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung bzw. der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.
- (3) Das Betreten der Zone I ist nur den Personen gestattet, die im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

## § 7

Genehmigungen

- (1) Über die Genehmigungen nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 entscheidet die untere Wasserbehörde - soweit bergaufsichtliche Belange berührt werden im Einvernehmen mit dem Bergamt Hamm -.
- (2) Dem Genehmigungsantrag sind Unterlagen in 4-facher Ausfertigung wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit diese zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen gestellt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.
- (3) Die untere Wasserbehörde beteiligt das Wasserwerk und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft oder des Wasserwerks nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.
- (4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schätzen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Um die Erfüllung der Nebenbestimmungen zu sichern, kann die Leistung einer Sicherheit nach § 142 LWG verlangt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.
- (5) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen ist oder durch Auflagen bzw. Bedingungen verhütet werden kann. Die Genehmigung kann für eine unbestimmte Anzahl in der Zukunft liegender einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.
- (6) Die Entscheidung ist dem Antragsteller zuzustellen. Sie ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und allen im Verfahren Beteiligten zu übersenden.

§ 8Befreiungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag - soweit bergaufsichtliche Belange berührt werden im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt NW in Dortmund - von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstellen und wenn
  1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte fährt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des

Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

- (2) Dem Wasserwerk kann auf Antrag Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen erforderlich ist und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Für die Erteilung der Befreiung gelten die Vorschriften des § 7 entsprechend.

§ 9Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie die Beobachtung des Gewässers und des Bodens gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 LWG zu dulden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass rechtmäßig erstellte Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbotsbestimmungen dieser Verordnung fällt, an die Vorschriften der Verordnung angepasst oder beseitigt werden. Diese Duldungspflicht gilt nur, wenn die Anpassung bzw. Beseitigung der Anlagen oder sonstigen Einrichtungen nicht schon nach anderen Vorschriften verlangt werden kann.
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in den Schutzzonen I bis III A + B sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden
  1. das Auffüllen von Mulden oder Erdaufschlüssen,
  2. das Einzäunen des Fassungsgebietes und das Aufstellen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und -verbotszeichen,
  3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
  4. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
  5. das Verrohren von Gewässern oder Gräben,
  6. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen,
  7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen.
- (4) Die untere Wasserbehörde ordnet - soweit bergaufsichtliche Belange berührt werden im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt NW in Dortmund und soweit Verteidigungsanlagen betroffen sind im Einvernehmen mit der Wehrbereichsverwaltung III in Düsseldorf und der Oberfinanzdirektion in Münster - gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gem. Abs. 2 und 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen sowie dem Wasserwerk zuzustellen.

§ 9  
Entschädigung

Stellt die Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gem. § 19 Abs. 3, § 20 WHG und § 15 Abs. 2 und 3 sowie §§ 134, 135, 154 ff. LWG.

§ 10  
Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerbehälter-Verordnung) vom 19. April 1968 (GV.NW. S. 158 / SGV.NW. 232) in der derzeit gültigen Fassung und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 11  
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1

oder § 6 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 7 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt.

§ 12  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 1 Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Sie hat gem. § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Az.: 54.1 - 85.04.MI/S 1  
Detmold, den 7.04.1981

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
- Obere Wasserbehörde -  
In Vertretung  
gez. Voßkuhle